



Friesach, 04.05.2023

AUSKÜNFTE: BAL Leitner
TELEFON: 04268/2213-15
TELEFAX: 04268/2213-27

Zahl: 612/2023

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Friesach beabsichtigt, gemäß § 3 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, die von der Stadtgemeinde Friesach verwalteten Straßenflächen durch Verordnung in eine der in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 K-StrG 2017 genannten Straßengruppen neu einzureihen, sodass diese den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wird (**Einreihungsverordnung**).

Gemäß § 4 Abs. 3 K-StrG 2017 liegt der Entwurf der Einreihungsverordnung durch **vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Friesach zur allgemeinen Einsicht** auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.friesach.at und im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Friesach abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftliche Vorschläge zum Entwurf der Einreihungsverordnung zu erstatten.



Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Angeschlagen am: 04.05.2023
Abgenommen am: 01.06.2023

Anlage:

Verordnungsentwurf (Einreihungsverordnung)